

§ 28 K-KJHG Ausnahmen

K-KJHG - Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz - K-KJHG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.01.2023

Keiner Pflegebewilligung bedarf die Übernahme eines Pflegekindes

1. für die vorübergehende Dauer oder einen Teil des Tages, wenn die Pflege und Erziehung nicht gewerbsmäßig oder nicht regelmäßig gewährt wird;
2. im Falle der Unterbringung bei einem Lehrberechtigten;
3. wenn das Gericht den Pflegepersonen das Erziehungsrecht übertragen hat;
4. für einen Teil des Tages oder aus Anlass eines auswärtigen Schulbesuches.

In Kraft seit 31.12.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at